

Verkannt und unterschätzt? – Chancen bei der Verwendung nährwertbezogener Angaben in der Werbung

Rechtsanwalt *Dr. David Zechmeister*, Hamburg

Die Verwendung nährwertbezogener Angaben ist seit dem 1. Juli 2007 durch das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 geregelt. In wenigen Wochen, am 19. Januar 2010, schließt sich das Zeitfenster endgültig, in dem nicht im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführte nährwertbezogene Angaben verwendet werden dürfen. Der vorliegende Beitrag analysiert den Formulierungsspielraum bei nährwertbezogenen Angaben, welche Möglichkeiten bestehen mit nicht ausdrücklich zugelassenen Angaben zu werben, sowie welche Fragestellungen Lebensmittelunternehmen bei der Werbung mit nährwertbezogenen Angaben unbedingt berücksichtigen sollten.

A. Einführung

Im Diskurs über die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (im folgenden VNGA) dominiert die Diskussion über gesundheitsbezogene Angaben.¹ Die Dominanz der gesundheitsbezogenen Angaben zeigt sich nicht nur dadurch, dass die Verordnung als „*Health-Claims Verordnung*“ allgemein bekannt geworden ist, sondern hat auch praktische Gründe: Die Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben erscheint vielen Lebensmittelunternehmen besonders attraktiv, um ihre Produkte effektiver zu vermarkten.² Aufgrund dieser praktischen Bedeutung wundert es nicht, dass die gesundheitsbezogenen Angaben bisher im Fokus der Diskussion standen.

Die Entscheidung über die zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben wird daher zukünftig von großer Bedeutung für die weitere Werbestrategie vieler Unternehmen sein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 983/2009³ und Verordnung (EG) Nr. 1024/2009⁴ sind

1 Vgl. z.B. *Bruggmann/Hohmann*, Leben mit der Health Claims Verordnung, ZLR 2007, 51 ff.; *Jung*, Die Health Claims Verordnung – Neue Grenzen gesundheitsbezogener Werbung für Lebensmittel, WRP 2007, 389; *Sosnítza*, Das Verhältnis von § 12 LFGB zu den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, ZLR 2007, 423 ff.; *Hempel*, Die Verwendung von Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos, ZLR 2008, 262 ff.; *Köhler*, Gesundheitsversprechen in der Lebensmittelwerbung: Die wettbewerbsrechtliche Sicht, ZLR 2008, 135 ff.; *Schweizer/Gründig*, Die amtliche Kontrolle von Gesundheitsversprechen, ZLR 2008, 411; *Voit*, Gesundheitsversprechen: Schutz und Sanktionen – Die zivilrechtliche Seite, ZLR 2008, 525.

2 *Rempe*, Verbraucherschutz durch die Health-Claims Verordnung, 1. Auflage 2009, S. 45 f. m. w. N.

3 Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Oktober 2009, L 277/3-12.

4 Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Oktober 2009, L 283/22-29.

die ersten zugelassenen und abgelehnten gesundheitsbezogenen Angaben jüngstens veröffentlicht worden.⁵ Gleichzeitig veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erste Stellungnahmen zu gesundheitsbezogenen Angaben, die der Europäischen Kommission zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wurden und deren endgültige Entscheidung in Kürze erwartet wird.⁶

Das Zeitfenster, in dem gesundheitsbezogene Angaben noch im Verantwortungsbereich der Lebensmittelunternehmen genutzt werden können, schließt sich somit schneller als vielfach erwartet. Aus diesem Grund lohnt es sich, nach Alternativen für die zukünftige Werbestrategie umzuschauen. Was liegt da näher als einen genaueren Blick auf einen durch die VNGA bereits fest regulierten Bereich der nährwertbezogenen Angaben zu werfen.

I. Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt und nährwertbezogene Angaben

Wie gesundheitsbezogene Angaben unterliegen nährwertbezogene Angaben dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Danach ist die Verwendung von nährwertbezogenen Angaben grundsätzlich verboten, wenn eine Angabe nicht durch den Verordnungsgeber ausdrücklich zugelassen wurde. Erlaubt sind daher gemäß Art. 8 Abs. 1 VNGA nur nährwertbezogene Angaben, die im Anhang der VNGA aufgeführt sind und die die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der VNGA für die Verwendung dieser Angaben erfüllen.

Im Gegensatz zu den gesundheitsbezogenen Angaben ist die Anzahl der nährwertbezogenen Angaben überschaubar. Derzeit sind lediglich 23 nährwertbezogene Angaben im Anhang gelistet.⁷ In naher Zukunft – vermutlich Anfang 2010 – werden fünf weitere nährwertbezogene Angaben zugelassen werden.⁸ Für nährwertbezogene Angaben besteht daher bereits ein abschließendes Regelungssystem, wie es vermutlich in spätestens zwei Jahren auch für gesundheitsbezogene Angaben existieren wird.

5 Neben den Verordnungen (EG) Nr. 983/2009 und Nr. 1024/2009 beinhaltet die Verordnung (EG) Nr. 984/2009 und die Verordnung (EG) Nr. 1025/2009 weitere ablehnende Entscheidungen zu gesundheitsbezogenen Angaben.

6 Die Stellungnahmen sind abrufbar über die Suchmaske der EFSA unter <http://www.efsa.europa.eu/cs/Satellite>, zuletzt abgerufen am 11. November 2009.

7 Im Anhang sind 24 Angaben aufgeführt, aber die Angabe „*Von Natur aus/Natürlich*“ ist keine nährwertbezogene Angabe, sondern eine ergänzende Angabe für nährwertbezogene Angaben.

8 Vgl. den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Anhangs der VNGA SANCO/5855/2009, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/RegWeb/application/registre/advancedSearch.faces>, zuletzt abgerufen am 11. November 2009. Zugelassen werden die nährwertbezogenen Angaben: „Source of Omega-3 Fatty Acids“, „High Omega-3 Fatty Acids“, „High Mono Unsaturated Fat“, „High Poly Unsaturated Fat“ und „High Unsaturated Fat“.

II. Vorteile der Verwendung nährwertbezogener Angaben in der Werbung

Die Verwendung nährwertbezogener Angaben in der Werbung hat gleich mehrere Vorteile. Zum einen können die im Anhang der VNGA gelisteten nährwertbezogenen Angaben mit größerer Rechtssicherheit verwendet werden, da im Gegensatz zu gesundheitsbezogenen Angaben ihre Verwendungsbedingungen schon heute bekannt sind.

Zum anderen können nährwertbezogene Angaben auch für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben von erheblicher Bedeutung sein. Einige der bereits veröffentlichten gesundheitsbezogenen Angaben sind an die Erfüllung der Voraussetzungen einer nährwertbezogenen Angabe geknüpft.⁹ Die Erfüllung der Voraussetzungen bestimmter nährwertbezogener Angaben kann demnach gleichzeitig ermöglichen, ausgewählte gesundheitsbezogene Angaben, zu nutzen. Erfüllt ein Produkt bereits heute die Voraussetzungen für eine oder mehrere nährwertbezogene Angaben, so stehen die Chancen gut, dass in Zukunft das Produkt mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden kann.

Aus diesem Grund sind Lebensmittelunternehmen gut beraten, in ihrer Werbestrategie nährwertbezogene Angaben zu berücksichtigen. Leider stößt die Verwendung nährwertbezogener Angaben bei genauerem Hinsehen auf einige rechtliche Unklarheiten und Umsetzungsprobleme. Insbesondere der eingeräumte Formulierungsspielraum bei der Verwendung von nährwertbezogenen Angaben ist bislang wenig diskutiert worden.

Auch die Frage, welche Optionen einem Unternehmen bleiben, wenn auf den ersten Blick keine nährwertbezogene Angabe im Anhang der VNGA einschlägig erscheint, ist ebenso von entscheidender Bedeutung. Um für die Verwendung von nährwertbezogenen Angaben gerüstet zu sein, ist daher ein genauerer Blick auf diese Fragestellungen hilfreich.

B. „Wording“ von nährwertbezogener Angaben

Von besonderem Interesse für die Werbung in streng regulierten Bereichen sind die Möglichkeiten der Wortwahl bei der Formulierung von Werbeaussagen. Das gilt natürlich auch für nährwertbezogene Angaben. Der genaue Wortlaut der erlaubten nährwertbezogenen Angaben ist in der VNGA nicht vorgegeben, vielmehr stehen fast alle Angaben¹⁰ unter dem Vorbehalt, dass auch Angaben, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung haben, verwendet werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist von besonderem Interesse, da er die Grenzen für den Formulierungsspielraum von nährwertbezogenen Angaben vorgibt.

⁹ Vgl. ausführlich unter D.

¹⁰ Ausgenommen die Angabe „Von Natur aus/Natürlich“.

Entscheidend ist daher, wie der Vorbehalt des voraussichtlichen Verbraucherverständnisses zu verstehen ist. Teilweise wird dies als Erlaubnis für die Verwendung synonyme oder gleichsinniger nährwertbezogener Angaben verstanden.¹¹ In den meisten Fällen werden synonyme oder gleichsinnige Angaben zwar verwendet werden können, aber dies gilt nicht uneingeschränkt. Tatsächlich ist der Vorbehalt des voraussichtlichen Verbraucherverständnisses weitgehender, denn er stellt auf eine mutmaßliche Interpretation ab und nicht darauf, ob es sich tatsächlich um eine synonyme Angabe handelt. Wird beispielsweise auf den Gehalt eines Vitamins hingewiesen und eine wissenschaftliche Bezeichnung für das Vitamin im Rahmen der Angabe verwendet, so ist es gut möglich, dass diese auch in gut informierten Verbraucherkreisen unbekannt ist.¹² In einem solchen Fall handelt es sich zwar im tatsächlichen Sinne um eine gleichsinnige oder synonyme Angabe, aber voraussichtlich wird sie vom Verbraucher nicht verstanden. Die Verwendung nährwertbezogener Angaben ist daher ausschließlich an die Frage gekoppelt, ob der „Durchschnittsverbraucher“ eine nährwertbezogene Angabe versteht, nicht versteht oder sogar missversteht. Logischerweise stellt sich als Anschlussfrage, von welchem Verbraucherverständnis auszugehen ist.

I. Verbraucherleitbild der VNGA

Der erlaubte Formulierungsspielraum bei der Verwendung nährwertbezogener Angaben ist abhängig von dem Verbraucherleitbild, dass im Rahmen der VNGA zugrunde gelegt wird. In der Literatur wird teilweise vertreten, dass für das Verbraucherleitbild im Rahmen der VNGA und insbesondere den Anhang, lediglich auf einen „durchschnittlichen Verbraucher“ abzustellen sei¹³, welcher nicht identisch sei, mit dem in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten aufmerksamen und verständigen Verbraucher.¹⁴ Hiernach sei die Regelung des Art. 5 Abs. 2 VNGA analog heranzuziehen, die nur auf einen „durchschnittlichen Verbraucher“ abstelle.¹⁵ Nach dieser Auffassung soll sich der „Durchschnittsverbraucher“ zwar von dem aus der Rechtsprechung und Literatur zu § 17 Abs. 2 LMBG bekannten flüchtigen Verbraucher¹⁶ unterscheiden, aber die Anforderungen, die man an einen Durchschnittsverbraucher stellen könne, seien niedriger als an einen aufmerksamen und verständigen Verbraucher.¹⁷

11 Vgl. *Meisterernst/Haber*, Health & Nutrition Claims, 9. Aktualisierungslieferung 10/09, Art. 8 VNGA, Rdnr. 8.

12 Zipfel/Rathke – Rathke, Lebensmittelrecht, Bd. II, C 111, 129. Ergänzungslieferung Juli 2007, Art. 8 VNGA, Rdnr. 7.

13 Zipfel/Rathke – Rathke, a. a. O., Art. 8 VNGA Rdnr. 7 und Art. 5 VNGA, Rdnr. 24.

14 EuGH, Urteil vom 16. Juli 1998, Rs. C-210/96 („Gut Springenheide“), Slg. 1998, I-4657 und Urteil vom 16. September 2004, Rs. C-329/02 („SAT 1“), Slg. 2004, I-8317.

15 Zipfel/Rathke – Rathke, a. a. O., Art. 8 VNGA Rdnr. 7 und Art. 5 VNGA Rdnr. 24.

16 Vgl. Zipfel/Rathke – Rathke, a. a. O., § 11 LFGB Rdnr. 25, m. w. N. aus der Rechtsprechung.

17 Zipfel/Rathke – Rathke, a. a. O., Art. 8 VNGA Rdnr. 7.

Diese Auffassung überzeugt nicht, da im Erwägungsgrund Nr. 16 der VNGA auf die fiktive Figur des „*normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren*“ als genereller Maßstab für das Verbraucherleitbild der VNGA ausdrücklich hingewiesen wird. Aus der Formulierung des Erwägungsgrundes Nr. 16 ergibt sich eindeutig, dass die in der VNGA mehrfach verwendeten Begriffe „*Durchschnittsverbraucher*“ und „*Verbraucher*“ den im Erwägungsgrund genannten normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers meinen.¹⁸ Nur weil die das Verbraucherleitbild beschreibenden Adjektive nicht verwendet werden, ist nicht davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber im Anhang der VNGA, aber auch in Art. 5 Abs. 2 VNGA, auf ein anderes Verbraucherleitbild abstellen will. Auch unter systematischen Gesichtspunkten wäre eine solche Absicht inkonsequent.

II. Verständnis eines normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers

Zieht man das Verbraucherleitbild des normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers heran, so stellt sich für den Formulierungsspielraum bei einer nährwertbezogenen Angabe die Frage, welches Verständnis und welchen Wissensstand bei dieser fiktiven Figur unterstellt werden kann. Grundsätzlich kann nach dem Verbraucherleitbild des EuGH erwartet werden, dass Verbraucher mit komplizierten Aussagen konfrontiert werden und sich damit auseinandersetzen können.¹⁹

Insbesondere im Falle von nährwertbezogenen Angaben ist dem Verbraucher zuzumuten, auf Feinheiten und Detailunterschiede bei den Formulierungen zu achten. Das ergibt sich bereits aus den zugelassenen nährwertbezogenen Angaben, die sich in der vorgeschlagenen Formulierung teilweise nur leicht unterscheiden. Der Gesetzgeber erwartet offenkundig vom Verbraucher, dass er bei nährwertbezogenen Angaben feine Detailunterschiede wahrnimmt und versteht. Beispielsweise ist dem Durchschnittsverbraucher zuzumuten, zwischen den zugelassenen nährwertbezogenen Angaben „*Ballaststoffquelle*“ und „*Hoher Ballaststoffgehalt*“ oder „*Natriumarm*“, „*Sehr Natriumarm*“ und „*Natriumfrei*“ unterscheiden zu können.

Für das Verständnisniveau kann daher die Wortwahl der im Anhang zugelassenen Angaben herangezogen werden. Der Verordnungsgeber setzt offenkundig voraus, dass der Durchschnittsverbraucher mit den dort festgelegten Begrifflichkeiten, z. B. den dort genannten Nährstoffen vertraut ist. Man wird dem Verbraucher nicht unterstellen können, dass er die rechtlichen Bedingungen für die Verwendung der nährwert-

¹⁸ Food Standards Agency – Guidance to Compliance, Version 1 April 2008, S. 51 f.; *Meisterernst/Haber*, a. a. O., Art. 5 VNGA, Rdnr. 18.

¹⁹ *Rempe*, a. a. O., S. 25, m. w. N.

bezogenen Angaben kennt, wohl aber dass er besonders aufmerksam und hellhörig hinsichtlich der Steigerungsformen nährwertbezogener Angaben ist und sich bewusst ist, dass es rechtlich einen Unterschied macht, ob „Ballaststoffquelle“ oder „Hoher Ballaststoffgehalt“ ausgelobt wird.

Daher sind Lebensmittelunternehmen nicht verpflichtet, möglichst einfache und leicht verständliche Formulierungen zu wählen, sondern sie können durchaus Formulierungen wählen, die etwas komplizierter und umfangreicher sind. Insbesondere können die Begrifflichkeiten der im Anhang der VNGA zugelassenen nährwertbezogenen Angaben verwendet werden. Allerdings sollten Formulierungen vermieden werden, die nur von Fachkreisen verstanden werden. So kann von dem fiktiven Durchschnittsverbraucher nicht verlangt werden, dass er „L-Ascorbyl-6-palmitat“ als Vitamin C-Verbindung identifiziert. Bei Bezeichnungen, die auch außerhalb der Fachkreise bekannt sind, wie z. B. „Beta-Carotin“ oder „Omega-3 Fettsäuren“ ist dem normal informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher aber zuzumuten, dass er mit diesen vertraut ist.

III. Voraussichtliches Verbraucherverständnis

Von entscheidender Bedeutung für das „Wording“ einer nährwertbezogenen Angabe ist die Voraussetzung, dass es allein auf die „voraussichtliche“ Interpretation des normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers ankommt und somit lediglich auf ein vermutetes Verständnis. Demnach müssen sich Lebensmittelunternehmen nicht vergewissern, wie die Mehrheit der Verbraucher die nährwertbezogene Angabe interpretieren wird. Letztlich liegt es aber im Beurteilungsspielraum des Lebensmittelunternehmens, ob der Wortlaut einer nährwertbezogenen Angabe voraussichtlich dieselbe Bedeutung für den normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher hat wie eine zugelassene Aussage, die im Anhang aufgeführt ist.

Im Erwägungsgrund Nr. 16 der VNGA wird allerdings hervorgehoben, dass die Figur des normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers nicht auf einer statistischen Grundlage beruht und nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung die Interpretation einer Angabe durch den Verbraucher nach eigenem Ermessen zu beurteilen haben.²⁰ Bei der Ausübung des Ermessens sind Behörden und Gerichte verpflichtet, zu berücksichtigen, dass das Lebensmittelunternehmen selber nur von einer voraussichtlichen Interpretation ausgehen musste. Vorzugsweise kann ein Unternehmen daher eine „voraussichtliche“ Interpretation mit einer Verbraucherumfrage oder ähnlichem untermauern. Bestätigt das Ergebnis einer Verbraucherumfrage die vom

²⁰ Food Standards Agency – Guidance to Compliance, a. a. O., S. 52.

Unternehmen intendierte Interpretation, so ist das ein gewichtiges Indiz einer „*voraussichtlichen*“ Interpretation durch den Durchschnittsverbraucher und im Rahmen der Ermessensausübung durch Behörden bzw. Gerichte zwingend zu berücksichtigen.

IV. Ergänzung des Wortlauts von nährwertbezogenen Angaben mit „Von Natur aus/Natürlich“

Die im Anhang aufgeführte Angabe „*Von Natur aus/Natürlich*“ ist keine nährwertbezogene Angabe, sondern eine mögliche Ergänzung des Wortlauts einer der bisher zugelassenen 23 nährwertbezogenen Angaben. Diese Möglichkeit sollte daher beim „*Wording*“ einer nährwertbezogenen Angabe immer berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu nährwertbezogenen Angaben besteht bei der Verwendung dieser Ergänzung streng genommen kein Formulierungsspielraum, da hier nicht auf das voraussichtliche Verbraucherverständnis abgestellt wird.²¹ Es dürfen daher nur die Ergänzungen „*Von Natur aus*“ oder „*Natürlich*“ verwendet werden. Dem Wortlaut nach dürfen diese Wörter einer nährwertbezogenen Angabe nur vorangestellt werden.

Allerdings macht eine so restriktive Auslegung wenig Sinn, und es ist zumindest davon auszugehen, dass es erlaubt ist „*Von Natur aus*“ oder „*Natürlich*“ bei der Formulierung einer Angabe auch an einer anderen Textstelle einzubauen, z. B. sollte die nährwertbezogene Angabe „*Ballaststoffreich – von Natur aus*“ möglich sein.

Bedingung für die Ergänzung des Wortlauts einer nährwertbezogenen Angabe mit den Worten „*Von Natur aus*“ und „*Natürlich*“ ist, dass das Lebensmittel „*Von Natur aus*“ die Bedingungen für die nährwertbezogene Angabe aus dem Anhang der VNGA erfüllt. Hier stellt sich die Frage, wann ein Lebensmittel nicht mehr die Voraussetzungen für die Angabe „*Von Natur aus/Natürlich*“ der VNGA erfüllt. Das ist der Fall, wenn der ursprüngliche Zustand des Lebensmittels erheblich verändert wird, z. B. durch Anreicherung mit Vitaminen. Im Falle von Lebensmitteln, die aus mehreren Zutaten bestehen, z. B. einem Fertiggericht, kann die ergänzende Angabe „*Von Natur aus/Natürlich*“ nur im Zusammenhang mit nährwertbezogenen Angaben für einzelne Zutaten des Gerichts verwendet werden, wenn diese von Natur aus die Voraussetzung einer nährwertbezogenen Angabe erfüllen. Das Fertiggericht selber kann dagegen zwar die Voraussetzungen von nährwertbezogenen Angaben insgesamt erfüllen, logischerweise aber nicht „*von Natur aus*“.

V. Fazit

Der Formulierungsspielraum bei nährwertbezogenen Angaben mag klein sein, aber der eingeräumte Spielraum kann und sollte von Lebensmittelunternehmen genutzt

²¹ A. A. wohl *Meisterernst/Haber*, a. a. O., Art. 8 VNGA, Rdnr. 62.

werden. Auf keinen Fall sind Unternehmen gezwungen, die etwas holprigen Formulierungen aus dem Anhang der VNGA zu übernehmen. Auch sind nicht alle synonymen und gleichsinnigen Angaben erlaubt, sondern nur solche, die für den normal informierten, aufmerksamen verständigen Durchschnittsverbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung wie die im Anhang aufgeführten Angaben haben. Zwar liegt es grundsätzlich im Ermessen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, wie diese fiktive Figur voraussichtlich eine Angabe interpretieren wird, aber die Systematik der zugelassenen nährwertbezogenen Angaben erlaubt den Rückschluss, dass der aufmerksame Verbraucher auch feine Unterschiede, Steigerungen und Abstufungen zwischen einzelnen Angaben erkennen und verstehen kann. Somit müssen nährwertbezogene Angaben nicht besonders einfach und leicht verständlich sein, sondern es kann ein gehobenes Verständnisniveau des fiktiven Verbrauchers angenommen werden, welcher mit den Begrifflichkeiten des Anhangs der VNGA vertraut ist. Im Zweifelsfalls kann zur Absicherung des voraussichtlichen Verbraucherverständnisses eine Verbraucherbefragung im Vorfeld durchgeführt werden.

C. Nicht im Anhang der VNGA geregelte Angaben

Für Lebensmittelunternehmen, die mit nährwertbezogenen Angaben werben wollen, kann sich die Frage stellen, was zu tun ist, wenn scheinbar keine passende Angabe im Anhang der VNGA zu finden ist. Bislang konnten gemäß Art. 28 Abs. 3 VNGA nicht im Anhang geregelte nährwertbezogene Angaben, die in einem Mitgliedsstaat vor dem 1. Januar 2006 gemäß nationalen Vorschriften rechtmäßig verwendet wurden, Übergangsweise weiter verwendet werden. Die Frist, für die Verwendung nährwertbezogener Angaben, die nicht im Anhang der VNGA gelistet sind, läuft allerdings am 19. Januar 2010 aus. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Frist verlängert wird.

Somit wird in naher Zukunft das Feld der erlaubten nährwertbezogenen Angaben durch den Anhang der VNGA abgesteckt sein, und es gibt keine Möglichkeit mehr, mit nicht im Anhang gelisteten nährwertbezogenen Angaben zu werben. Somit bleibt nur die Möglichkeit, doch auf eine der im Anhang gelisteten Angaben zurückzugreifen oder eine Formulierung zu wählen, welche nicht in den Anwendungsbereich der VNGA fällt.

I. Die Auffangangabe „Enthält [Name des Nährstoffs oder andere Substanz]“

Von besonderem Interesse ist daher die im Anhang der VNGA gelistete nährwertbezogene Angabe „Enthält [Name des Nährstoffs oder andere Substanz]“, da diese im System der nährwertbezogenen Angaben eine Auffangangabe ist.²² Mittels dieser Angabe

²² Loosen, „Großer Bruder“ statt „schöne neue Welt“, ZLR 2006, 521, 539.

kann zumindest auf den Gehalt bestimmter Stoffe hingewiesen werden. Besonders vorteilhaft ist außerdem, dass für die Verwendung der Angaben keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen sind, sondern lediglich die allgemeinen Anforderungen aus Art. 5 VNGA, die sowieso von allen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben zu erfüllen sind.

1. Anwendungsbereich der Auffangangabe

Der Anwendungsbereich der Angabe „Enthält [Name des Nährstoffs oder andere Substanz]“ ist offen gestaltet. Er erfasst „Nährstoffe“, „Bestandteile von Nährstoffen“ und „andere Substanzen“. Gerade für Unternehmen, die Nahrungsergänzungsmittel herstellen und/oder vertreiben, kann die Auffangangabe interessant sein, da Nahrungsergänzungsmittel neben Vitaminen und Mineralstoffen auch sonstige ernährungsspezifische und physiologisch wirksame Stoffe enthalten können. Zwar kann bereits im Rahmen der Pflichtkennzeichnung²³, ungeachtet der VNGA²⁴, auf diese Stoffe hingewiesen werden, aber bei der Werbung außerhalb der Pflichtkennzeichnung ist die Auffangangabe die einzige nährwertbezogene Angabe für diese Art von Stoffen.

a) Nährstoffe

Von der Angabe werden alle „Nährstoffe“ erfasst, für die keine Sonderregelung im Anhang getroffen wurde. Nährstoffe sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 VNGA Proteine, Kohlenhydrate, Fett, Ballaststoffe, Natrium und im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG gelistete Vitamine und Mineralstoffe. Von den aufgeführten Nährstoffen enthält die VNGA Spezialregelungen für alle Nährstoffe mit Ausnahme von Kohlenhydraten. Somit kann mittels der Auffangangabe auf den Gehalt von Kohlenhydraten hingewiesen werden, soweit die Voraussetzungen des Art. 5 VNGA erfüllt werden.

b) Bestandteile von Nährstoffen

Des Weiteren zählen auch Bestandteile der oben genannten Stoffe als Nährstoffe im Sinne der VNGA. Hierzu gehören z. B. Cholesterin (Bestandteil von Fett) oder proteinogene Aminosäuren (Bestandteil von Eiweiß).

c) Ernährungsbezogene und physiologische Stoffe

Neben den Nährstoffen erfasst die Auffangangabe auch „andere Substanzen“. Andere Substanzen sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 VNGA ernährungsbezogene oder physiolo-

²³ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Nahrungsergänzungsmittelverordnung.

²⁴ Obligatorische Angaben sind vom Anwendungsbereich der VNGA ausgenommen, vgl. Art. 2, Abs. 2 Nr. 1 VNGA.

gische Stoffe, die keine Nährstoffe sind. Hierunter fallen z. B. Stoffe wie Lutein, Lycopin, Coenzym Q10 usw. Im Anhang der VNGA sind keinerlei besondere nährwertbezogene Angaben für „andere Substanzen“ geregelt, so dass diese nährwertbezogene Angabe bislang die einzige zulässige nährwertbezogene Angabe ist, die die Auslobung von ernährungsbezogenen oder physiologisch wirksamen Stoffen erlaubt. Gerade für die Bewerbung der kennzeichnenden Stoffe eines Nahrungsergänzungsmittels ist die Auffangangabe daher von großer Bedeutung und immer zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen des Art. 5 VNGA

Mangels besonderer Voraussetzung müssen für die Auffangangabe „nur“ die Anforderungen des Art. 5 VNGA erfüllt werden. Der Art. 5 VNGA ist allerdings sehr unglücklich formuliert und einige seiner Voraussetzungen zielen offenkundig nur auf gesundheitsbezogene Angaben ab und nicht auf nährwertbezogene Angaben, was die Erfüllung dieser Voraussetzung schwierig bis unmöglich macht.

a) Menge des Stoffes im Endprodukt und Nachweis einer positiven ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) VNGA muss anhand anerkannter wissenschaftlicher Nachweise nachgewiesen sein, dass das Vorhandensein²⁵ des ausgelobten Nährstoffes eine positive ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung hat. Ergänzt wird diese Voraussetzung durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer i) VNGA, wonach der ausgelobte Stoff in einer Menge vorhanden sein muss, die geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen.

Dem Wortlaut der Norm nach, gelten diese Bedingungen unzweifelhaft auch für alle nährwertbezogenen Angaben, obwohl nährwertbezogene Angaben als Angaben über „positive Nährwerteigenschaften“ eines Lebensmittels definiert sind und eben eine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung nicht Voraussetzung ist. Es ist daher nicht ersichtlich, wie diese Tatbestandsmerkmale des Art. 5 VNGA auf nährwertbezogene Angaben übertragbar sein sollen.²⁶ Das gilt insbesondere für die Auffangangabe „Enthält [Name des Nährstoffs oder andere Substanz]“.

Wird beispielsweise „Enthält Lutein“ ausgelobt, so wird hiermit keinerlei ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung „behauptet“, wie es Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer i) VNGA erfordert. Das Ergebnis kann daher nur sein, dass dieser Teil der Norm auf die Auffangangabe nicht anwendbar ist und das obwohl sowohl die Auf-

²⁵ Im Falle anderer nährwertbezogener Angaben auch das Fehlen oder der verringerte Gehalt eines Stoffes, vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) VNGA.

²⁶ *Meisterernst/Haber*, a. a. O., Art. 5 VNGA, Rdnr. 7.

fangangabe als auch der Art. 5 VNGA vom Wortlaut her keinerlei Einschränkungen vorsehen. Demnach muss die Substanz, für die die Auffangangabe gemacht, nicht in einer Menge vorhanden sein, die geeignet ist eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen.

b) Verzehrübliche Menge des Lebensmittels und der Nachweis einer positiven ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung

Ähnliches gilt für die Tatbestandvoraussetzung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. d) VNGA. Hiernach muss die Menge des Lebensmittels, dessen Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, eine nach allgemeinen anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen signifikante Menge liefern, welche geeignet ist, eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen. Auch diese Norm lässt sich aus den oben genannten Gründen vom Wortlaut her nicht auf die Auffangangabe übertragen. Man wird allerdings argumentieren können, dass der erste Teil der Tatbestandvoraussetzung greift. Die Menge des Lebensmittels, dessen Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, muss demnach eine nach wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikante Menge der Substanz liefern. Die Menge muss aber nicht geeignet sein, eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen, wenn eine solche nicht behauptet wird.

Wird beispielsweise der Kohlenhydratgehalt eines Produktes mittels der Auffangangabe als „*Enthält wertvolle Kohlenhydrate*“ ausgelobt, so muss in der verzehrüblichen Menge des Lebensmittels eine nach wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikante Menge an Kohlenhydraten enthalten sein. Die Kohlenhydrate müssen keine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung aufweisen. Fraglich ist allerdings, wie eine signifikante Menge ermittelt werden kann. Analog zu der Berechnungsgrundlage der signifikanten Menge für Vitamine und Mineralstoffe, daher 15 % der empfohlenen Tagesdosis nach Anhang I Richtlinie 90/496/EWG, könnte man im vorliegenden Beispiel von 15 % der durchschnittlichen Tageszufuhr eines Erwachsenen an Kohlenhydraten ausgehen. Das wären nach den Daten der nationalen Verzehrsstudie II 40 g für Männer und 33 g für Frauen.²⁷ Einen Hinweis auf die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikante Menge eines Stoffes ergeben zudem die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben für Angaben über Eigenschaften von anderen Substanzen oder Bestandteilen von Nährstoffen (vgl. unten unter D.).

²⁷ Nach der nationalen Verzehrsstudie II liegt die mediane Zufuhr an Kohlenhydraten bei Männern bei 270 g/Tag, bei Frauen bei 220 g/Tag (über die gesamte Altersgruppe von 14–80 Jahren), vgl. S. 95 der Studie, abrufbar unter <http://www.was-esse-ich.de/uploads/media/NVSII-Abschlussbericht-Teil-2.pdf>, zuletzt abgerufen am 11. November 2009.

c) Sonstige Voraussetzungen von Art. 5 VNGA

Die sonstigen Voraussetzungen des Art. 5 VNGA lassen sich auf die Auffangangabe übertragen oder haben nur eine deklaratorische Funktion. Für die Anforderung der Bioverfügbarkeit des ausgelobten Stoffes gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) VNGA kommt es allein darauf an, dass der Stoff für den menschlichen Körper verfügbar ist. Des Weiteren muss die Angabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VNGA von dem „*durchschnittlichen Verbraucher*“ verstanden werden. Da aber das Verständnis durch den Verbraucher sowieso Voraussetzung für die Verwendung der nährwertbezogenen Angaben des Anhangs ist (siehe B.II.), hat diese Voraussetzung effektiv nur eine deklaratorische Funktion. Übernimmt man den Wortlaut der im Anhang aufgeführten nährwertbezogenen Angaben, ist immer davon auszugehen, dass die Angabe von einem Durchschnittsverbraucher verstanden wird.

Des Weiteren müssen sich nährwertbezogene Angaben und somit auch die Auffangangabe auf das verzehrfertige Lebensmittel gemäß Art. 5 Abs. 3 VNGA beziehen. Das betrifft vor allem Lebensmittel, die vom Verbraucher zubereitet werden müssen, bevor sie verzehrt werden können, wie z.B. Reis. Es kommt dann auf das nach der Zubereitungsempfehlung des Herstellers verzehrfertig zubereitete Lebensmittel an.²⁸ Das gilt allerdings nicht für Lebensmittel, die zwar üblicherweise noch weitere Zubereitungsschritte benötigen, aber theoretisch auch ohne weitere Zubereitungsschritte verzehrt werden können, wie z.B. Müsli oder Corn Flakes. In diesem Fall kommt es für die Anforderungen des Art. 5 VNGA auf das Lebensmittel an, wie es verkauft wird.²⁹

3. „Wording“ der Auffang-Angabe

Wie bei praktisch allen nährwertbezogenen Angaben, kann die Formulierung der Angabe „*Enthält [Nährstoff oder andere Substanz]*“ im Rahmen des oben erläuterten Formulierungsspielraums verändert werden. Somit sind alle Aussagen denkbar, die auf den Gehalt des Nährstoffs oder der anderen Substanz hinweisen, wie z.B. „*mit [Nährstoff oder andere Substanz]*“ oder „*[Nährstoff oder andere Substanz]-Quelle*“.

Interessanterweise sieht die VNGA allerdings keinerlei Steigerungsform der Auffangangabe vor, wie etwa im Falle der zugelassenen nährwertbezogenen Angaben für Ballaststoffe, Vitamine, Mineralstoffe und Proteine. Es stellt sich daher die Frage, ob es im Rahmen der Auffangangabe erlaubt ist, auf einen besonders hohen Gehalt eines Nährstoffs oder einer Substanz hinzuweisen, z.B. „*besonders reich an wertvollen Kohlenhydraten*“. Streng genommen ist das nicht der Fall, gerade weil der Anhang für andere nährwertbezogene Angaben Steigerungsformen ausdrücklich vorsieht.

²⁸ *Meisterernst/Haber*; a. a. O., Art. 5 VNGA, Rdnr. 23.

²⁹ Vgl. Food Standards Agency – Guidance to Compliance, a. a. O. S. 21.

Zudem lässt sich argumentieren, dass für die Auffangangabe der nährwertbezogenen Angaben eben keine fixen Mindestgehalte festgelegt werden können, sondern lediglich die Voraussetzungen des Art. 5 VNGA zu beachten sind, so dass ein besonders hoher Gehalt des jeweiligen Stoffe gar nicht ermittelt werden kann.

Allerdings ist es kaum zu vermitteln, dass die nährwertbezogene Angabe „Hoher Gehalt an Ballaststoffen“ zulässig ist, nicht aber die Angabe „Hoher Gehalt an Kohlenhydraten“, obwohl in beiden Fällen die einfache Auslobung „Enthält Ballaststoffe“ oder „Enthält Kohlenhydrate“ erlaubt ist. Es kann daher nicht Sinn und Zweck der Auffangangabe sein, den hohen Gehalt von Nährstoffen oder anderen Substanzen auszuschließen. Es liegt aber auf der Hand, dass wenn ein hoher Gehalt eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz ausgelobt wird, nicht die gleichen Voraussetzungen greifen, wie im Falle der einfachen Auslobung „Enthält [Nährstoff oder andere Substanz]“.

Analog zu den nährwertbezogenen Angaben über den hohen Gehalt an Vitaminen/Mineralstoffen und Ballaststoffen ist die erforderliche Menge der ausgelobten Substanz zu verdoppeln, die von Art. 5 VNGA für die einfache Auslobung des Gehalts der Substanz gefordert wird. Konkret bedeutet dies, dass zunächst die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikante Menge der ausgelobten Substanz zu ermitteln ist und diese dann einfach verdoppelt wird. Natürlich greifen auch die weiteren Voraussetzungen des Art. 5 VNGA, daher muss die „doppelte“ nach wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikante Menge in einer verzehrfertigen und verzehrsüblichen Menge des Lebensmittels vorliegen.

4. Fazit

Die Auffangangabe wird zukünftig eine wichtige Rolle spielen, da ihr Anwendungsbereich eine Vielzahl von Stoffen erfasst, für die keine anderen nährwertbezogenen Angaben vorgesehen sind. Letztlich wird es in vielen Fällen die einzige Möglichkeit sein, auf den Gehalt bestimmter Stoffe hinzuweisen. Interessant wird diese Angabe auch im Zusammenspiel mit gesundheitsbezogenen Angaben sein, denn viele gesundheitsbezogene Angaben basieren letztlich auf einem Nährstoff oder einem ernährungsspezifischen oder physiologischen Stoff, für den es im Anhang der VNGA keine Spezialregelung gibt und somit nur die Auffangangabe als zulässige nährwertbezogene Angabe in Betracht kommt.

II. Angaben außerhalb des Anwendungsbereiches der VNGA

Bekanntermaßen ist der Anwendungsbereich der VNGA sehr weit³⁰, denn gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 VNGA fallen alle Angaben in den Anwendungsbereich der VNGA,

³⁰ Meistereerst/Haber, a. a. O., Art. 2 VNGA, Rdnr. 11 ff.

die unmittelbar oder mittelbar einen Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und positiven Nährwerteigenschaften bzw. der Gesundheit herstellen. Demnach sind selbst solche Werbeaussagen erfasst, die auf unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden können, aber zumindest eine Interpretation zulassen, welche einen Zusammenhang zur Gesundheit oder positiven Nährwerteigenschaften mit dem Lebensmittel herstellt.

Will man den Anwendungsbereich der VNGA daher umschiffen, bleiben leider nicht sehr viele Auslobungsmöglichkeiten. Ausdrücklich ausgenommen sind lediglich oblatorische Angaben, also solche, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Zu den verfügbaren Optionen gehören Auslobungen über Qualität und Frische eines Produktes, sowie Natürlichkeits- und „Ohne X“-Angaben.³¹ Solche Aussagen berühren in der Regel nicht den Anwendungsbereich der VNGA und können demnach verwendet werden, wenn sie nicht irreführend sind und den sonstigen Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen.

Nicht von dem Anwendungsbereich der VNGA umfasst sind außerdem Angaben, die sich nicht auf Lebensmittel beziehen. Denkbar sind daher auch Angaben, die sich auf die Ernährung oder Ernährungsweisen beziehen, nicht aber mittelbar auf Lebensmittel Bezug nehmen. Als Beispiel können Aussagen über eine Mahlzeit dienen, z. B. „Weil Frühstück wichtig ist.“ oder „Alles was ein Mittagessen braucht“. Bei weitergehenden Aussagen wie z. B. „Sie sollten frühstücken, um mit Energie in den Tag zu starten.“, die in die Werbung eines Produktes integriert werden, besteht immer die Gefahr, dass die Aussage so interpretiert werden kann, dass sie sich mittelbar auf das Lebensmittel bezieht. Nährwertbezogene Angaben von Relevanz, die vor dem 1. Januar 2006 rechtmäßig in der EU verwendet wurden und nicht im Anhang gelistet sind, wie z. B. „Energiereich“ oder „Stärkequelle“³², können nach dem 19. Januar 2010 nur in Verbindung mit Angaben weiterverwendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich der VNGA fallen, wie z. B. ein „Energieresches Frühstück ist wichtig.“ Auch hier kommt es auf die genaue Präsentation dieser Angaben an, da ein mittelbarer Bezug zu dem Lebensmittel vermieden werden muss.

Ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich der VNGA erfasst sind generelle Ernährungstipps. Ein Verweis auf die „5 am Tag“ Kampagne³³, daher die Empfehlung fünf Portionen Obst und/oder Gemüse zu verzehren, soll nicht in den Anwendungsbereich der VNGA fallen.³⁴ Generelle Aussagen wie „Fünf Portionen Obst und Gemüse

31 Vgl. hierzu umfassend *Hartwig/Schulz*, Alternativen zu Gesundheits- und Nährwertclaims, 1. Auflage 2009.

32 Für eine Auflistung der marktrelevanten nährwertbezogenen Angaben die von der Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 3 VNGA profitieren sollen vgl. *Meisterernst/Haber*, a. a. O., Art. 8 VNGA, Rdnr. 62.

33 Nähere Informationen finden sich auf der Website <http://www.5amtag-schule.de/>, zuletzt abgerufen am 11. November 2009.

34 Vgl. Food Standards Agency – Guidance to Compliance, a. a. O., S. 42f.

pro Tag sind empfehlenswert“ oder „Esst mehr Obst und Gemüse“ und damit verbundene Portionsangaben auf Fertigpackungen sind demnach keine gesundheitsbezogenen oder nährwertbezogenen Angaben. Kombiniert man diese Ernährungshinweise mit nährwertbezogenen Angaben, z.B. „Fünf Portionen Obst und Gemüse – Mit Energie in den Tag“ begibt man sich in Gefahr, einen mittelbaren Zusammenhang zu Lebensmitteln herzustellen und somit den Anwendungsbereich der VNGA zu eröffnen.

D. Nährwertbezogene Angaben als Voraussetzung für gesundheitsbezogene Angaben

Aus den bislang zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern oder die Reduzierung eines Krankheitsrisikos³⁵ und den Empfehlungen der EFSA zu gesundheitsbezogenen Angaben ist ersichtlich, dass die Erfüllung der Voraussetzung bestimmter nährwertbezogener Angaben Bedingung für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben sein wird. Beispielsweise lautet die Verwendungsbedingung für die gesundheitsbezogene Angabe über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern „Eiweiß wird für ein gesundes Wachstum und eine gesunde Entwicklung der Knochen bei Kindern benötigt.“³⁶:

„Diese Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Proteinquelle gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe PROTEINQUELLE erfüllen.“

Die Voraussetzungen des Anhangs für nährwertbezogene Angaben werden somit unmittelbar zur Voraussetzung für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben. Somit sollten Lebensmittelunternehmen unbedingt prüfen, ob ihre Produkte die Voraussetzungen für bestimmte nährwertbezogene Angaben erfüllen, denn das ermöglicht gleichzeitig die Verwendung sämtlicher gesundheitsbezogener Angaben, für die die jeweilige nährwertbezogene Angabe Verwendungsbedingung ist. Natürlich kann in diesem Fall neben den gesundheitsbezogenen Angaben auch die nährwertbezogene Angabe verwendet werden, deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zulassungen für gesundheitsbezogene Angaben haben aber auch den umgekehrten Effekt, dass sie für die Verwendung von nährwertbezogenen Angaben von Relevanz sein können, insbesondere für die Verwendung der Auffangangabe „Enthält [Nährstoff oder andere Substanz]“. Wie oben dargelegt, erfordert die Angabe eine nach wissenschaftlichen Maßstäben signifikante Menge eines Nährstoffs bzw. einer anderen Substanz. Die Verwendungsbedingungen der zugelassenen gesundheitsbezo-

³⁵ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 983/2009 und Verordnung (EG) Nr. 1024/2009.

³⁶ Vgl. Anhang I Verordnung (EG) Nr. 983/2009.

genen Angaben, die nicht auf nährwertbezogene Angaben verweisen, legen jeweils eine Mindestmenge für den ausgelobten Stoff fest. Beispielsweise ist für Pflanzenstanolester die gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos zugelassen „*Pflanzenstanolester senken/reduzieren nachweislich den Cholesterinspiegel. Ein hoher Cholesterinwert gehört zu den Risikofaktoren der koronaren Herzerkrankung.*“ zugelassen. Voraussetzung für ihre Verwendung ist folgende Bedingung³⁷:

„Unterrichtung der Verbraucher, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von mindestens 2 g Pflanzenstanolen einstellt.“

Durch die Zulassung dieser gesundheitsbezogenen Angabe wird de facto von der EFSA bestätigt, dass mindestens 2 g Pflanzenstanole eine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung haben. Insofern kann man unterstellen, dass diese Mindestmenge eine nach wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikante Menge im Sinne des Art. 5 VNGA ist. Somit sind die Bedingungen für die Auffangangabe erfüllt, wenn die Verwendungsbedingungen dieser gesundheitsbezogenen Angabe erfüllt werden.

E. Fazit

Die Verwendung nährwertbezogener Angaben sollte von einem Lebensmittelunternehmen immer in Betracht gezogen werden. Insbesondere empfiehlt es sich bei der Suche nach zulässigen Werbeaussagen mit einer Vorauswahl unter den nährwertbezogenen Angaben zu beginnen. Hat man erst einmal die nährwertbezogenen Angaben identifiziert, die für das beworbene Lebensmittel in Frage kommen, so kann anhand der nährwertbezogenen Angaben relativ einfach auch eine Auswahl unter den zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben getroffen werden.

Der eingeräumte Formulierungsspielraum bei der Verwendung nährwertbezogener Angaben sollte von Lebensmittelunternehmen nicht ungenutzt gelassen werden. Hier die möglichen Grenzen auszuloten, wird letztlich nur durch Fälle in der Rechtsprechung möglich sein, in denen Formulierungen auf dem Prüfstand stehen, die vom vorgegebenen Wortlaut des Anhangs der VNGA abweichen. Die Formulierungsvorschläge für nährwertbezogene Angaben aus dem Anhang der VNGA geben ein hohes Verständnisniveau vor und können als Maßstab herangezogen werden. Bei der Formulierung nährwertbezogener Unternehmen sollten Unternehmen zudem immer die Möglichkeit der Ergänzung der Angabe um die Wörter „*Von Natur aus/Natürlich*“ berücksichtigen.

Die Frage, welche Angaben nicht mehr von dem Anwendungsbereich der VNGA erfasst sind und somit ohne Erlaubnisvorbehalt verwendet werden dürfen, soweit sie

³⁷ Vgl. Anhang I Verordnung (EG) Nr. 983/2009.

nicht irreführend sind, ist in den erläuterten Grenzfällen nur anhand des Einzelfalls zu beantworten. Auch hier wird sich letztlich erst durch die Rechtsprechung die Grenze des Anwendungsbereiches der VNGA herauskristallisieren. Fest steht, dass viele Fragen in der alltäglichen Umsetzung der VNGA weiterhin unsicher sind, aber so ist zumindest sicher, dass die zukünftige rechtliche Entwicklung spannend bleibt.

Summary

In the discourse on Regulation (EC) No. 1924/2006 on nutrition and health claims made on food the latter kind of claims was always in the focus of the ongoing discussion. Since the deadline for using nutrition claims outside of Regulation (EC) No. 1924/2006 is running out on 19. January 2010, a closer look for using such claims seems appropriate. The Regulation (EC) No. 1924/2006 allows some flexibility concerning the wording of nutrition claims, under the reservation that the wording has likely the same meaning for the reasonably well-informed, observant and circumspect consumer as the authorized nutrition claims of the Annex of Regulation (EC) No. 1924/2006. The author analyses the pitfalls a company should take into account and avoid in finding the right wording for using nutrition claims. Furthermore, the use of nutrition claims outside of the scope of application of Regulation (EC) No. 1924/2006 is analysed by the author. After the deadline for using nutrition claims outside of Regulation (EC) No. 1924/2006 runs out, food companies should look for other possibilities to advertise nutrition claims within the scope of the Annex of Regulation (EC) No. 1924/2006 or find a way to avoid its scope of application completely. Last but not least the author analyses the use of nutrition claims in context with health claims. The brand new Regulations (EC) No. 983/2009 and No. 1024/2009 allow a first glimpse under which requirements health claims can be used in the near future and how the requirements for nutrition claims can help to fulfil these requirements as well.

